

Örtliche Bauvorschrift Nr. 4

„Werbeanlagen“

Stadt Springe, Stadtteil Springe

Begründung (Vorentwurf)

Eine zunehmende Zahl von großflächigen Werbetafeln, die an den Fassaden der Gebäude an verkehrsreichen Straßen angebracht sind, birgt die Gefahr, das Stadtbild erheblich zu beeinträchtigen.

Im Bereich der Bahnhofstraße sind bereits einige großflächige Werbeanlagen vorhanden, die schon jetzt im aktuellen Zustand stark negativ in das Stadtbild hineinwirken. Teilweise sind diese zusätzlich mit Lichtanlagen ausgestattet, so dass auch nachts eine Beleuchtung der Werbeflächen stattfindet. Um einer weiteren verunstaltenden Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes vorzubeugen und die historisch geprägten Fassadenansichten frei von negativer Beeinträchtigung zu erhalten, wird diese Örtliche Bauvorschrift erstellt, die für den in der Satzung dargestellten Bereich eine Regelung für die Zulässigkeit von Werbeanlagen trifft.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden Hauptverbindungswege zwischen dem Bahnhof und der Innenstadt. Dies ist zum einen der historisch gewachsene Straßenzug der Bahnhofstraße mit der Verlängerung der Westseite der Straße Hinter der Burg und zum anderen die Bürgermeister-Peters-Straße zusammen mit dem Nordteil der Fünfhausenstraße. Entlang dieser Straßenzüge wird für eine Grundstückstiefe von 25,0 m das Anbringen neuer und das Verändern bestehender Werbeanlagen untersagt. Das Entfernen bestehender Anlagen ist dagegen zulässig.

Der Straßenzug der Bahnhofstraße mit der südlichen Verlängerung der Straße Hinter der Burg ist geprägt durch Wohngebäude und kleinere Gewerbe- bzw. Einzelhandelsbetriebe. Letztere häufen sich im Bereich des Zentrums um das Niederntor. Als Hauptverbindung zwischen dem Bahnhof und dem alten Ortskern kommt der Gestalt dieser Straße bzw. seiner Bebauung sowohl eine hohe identitätsstiftende Bedeutung für die Springer Einwohnerschaft als auch als Aushängeschild für Besucher der Stadt zu. Die Ostseite der Straße Hinter der Burg wird von öffentlichen Gebäuden eingenommen (Grundschule und Kindergarten). Aus diesem Grund werden hier keine Werbetafeln aufgestellt und es besteht hier kein Regelungsbedarf.

Des Weiteren gehören zum Geltungsbereich die Bürgermeister-Peters-Straße und der nördliche Teil der Fünfhausenstraße. Beide sind durch den Bahnübergang stark befahren und deshalb auch für das Anbringen von Werbeanlagen prädestiniert. Beide Straßen sind stärker als die Bahnhofstraße von Wohnhäusern geprägt, aber auch hier sind kleinere Gewerbebetriebe vorhanden. Hier soll vor allen Dingen die Qualität des Wohnumfeldes vor Verunstaltungen geschützt werden und die teilweise historischen Fassadenansichten, die ins Straßenbild hineinwirken und dies prägen, nicht beeinträchtigt werden.

Die im Geltungsbereich befindlichen Straßenräume haben stark stadtbildprägenden Charakter und gleichzeitig ein hohes Verkehrsaufkommen, sowohl durch Fußgänger als auch durch den motorisierten Verkehr. Dadurch bieten die Straßenräume für potentielle großflächige Werbestandorte attraktive Lagebedingungen.

Da die städtebauliche Struktur im Geltungsbereich kleinere Gewerbebetriebe zulässt, sollen diese auch weiterhin für ihre Leistungen bzw. Produkte werben dürfen. Diese Regelung umfasst Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die entweder einseitig als Werbetafel oder zweiseitig als Auslieger nicht mehr als 2,0 m² Gesamt-Ansichtsfläche aufweisen.

Von der Örtlichen Bauvorschrift können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Springe.

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € bestraft werden.

Springe,

Bürgermeister
(Springfeld)